

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Haus-Nr.

.....
PLZ, Wohnort

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Gemeinsame Kirchenverwaltung
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg

**Erklärung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung im
Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes
für das Kalenderjahr 2023**

☐ Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes nehme ich nur für die
nebenberufliche Tätigkeit bei der Kirchengemeinde/Einrichtung

.....
in Anspruch.

Im Kalenderjahr 2023 habe ich diese Steuerbefreiung

☐ noch nicht für eine andere Tätigkeit in Anspruch genommen.

☐ für eine andere Tätigkeit mit insgesamt € in Anspruch genommen.

☐ Diese Steuerbefreiung nehme ich für das Kalenderjahr 2023 bereits in einem anderen
Beschäftigungsverhältnis in Anspruch und zwar wird diese Steuerbefreiung dort

☐ mit 3.000,00 € jährlich oder 250,00 € monatlich voll ausgeschöpft.

☐ laufend mit € berücksichtigt.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich jede Änderung der
oben mitgeteilten Angaben oder jede weitere Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiung außerhalb meiner
nebenberuflichen Tätigkeit bei der oben angegebenen Kirchengemeinde unverzüglich der ZGAST anzuzeigen
habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Merkblatt Übungsleiterfreibetrag

Gesetzliche Grundlagen

Lohnsteuer: die Steuerfreistellung ist im § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes geregelt.

„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr. ² Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;“

Sozialversicherung: § 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 16 SVEV bestimmt, dass die in § 3 Nr. 26 und 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen sind.

Zeitlicher Umfang der Nebentätigkeit

Die Nebenberuflichkeit der ausgeübten Tätigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit – unabhängig von der Höhe der Vergütung- nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit in Anspruch nimmt.

Für die Drittelgrenze ist die Arbeitszeit mehrerer gleichartiger Tätigkeiten zusammenzurechnen, wenn sie als solche auch als Hauptberuf ausgeübt werden können.

Hinweis: Der Übungsleiterfreibetrag kann sowohl für eine unselbständige als auch für eine selbständige Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden.

Soweit die Einnahmen den steuerfreien Höchstbetrag von 3.000 EUR im Jahr übersteigen, sind sie nach den allgemeinen Regelungen steuer- und sozialversicherungspflichtig. (Einkünfte aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit)

Kombination Übungsleiterfreibetrag und Minijob

Der Übungsleiterfreibetrag kann mit einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kombiniert werden. Nebentätigkeiten, die im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages ausgeübt werden, können nach Überschreiten des Steuerfreibetrages zusätzlich als eine geringfügige Beschäftigung entlohnt werden.

Der Übungsleiterfreibetrag findet auf zwei Arten Anwendung: „**pro rata**“ - Aufzehrung mit 250 EUR monatlich oder „**en bloc**“ - Aufzehrung des Gesamtbetrages von 3.000 EUR zu Jahresbeginn. Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung darf die zulässige Verdienstgrenze von 520 EUR mtl. / 6.240 EUR jährlich nicht überschritten werden.

Achtung! Bei Überschreiten des Gesamtbetrages von 9.240 EUR im Jahr (3.000 EUR Übungsleiterfreibetrag und 6.240 EUR Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung), tritt die Sozialversicherungs- und Steuerpflicht ein.